



Gemeindeamt Fontanella

Bezirk Bludenz - Vorarlberg
6733 Fontanella



Biosphärenpark
Großes Walsertal

NIEDERSCHRIFT Nr. 02/2024 über die Sitzung der Gemeindevertretung Fontanella

am: **27.02.2024**
im: **Pfarrsaal Fontanella**
Beginn: **20:00 Uhr**

Anwesend:

Werner Konzett
Stefan Martin
Martin Konzett
Alfred Burtscher
René Heckmann

Fabio Sperger
Verena Konzett
Martina Wesseling
Bernd Burtscher

Ersatz
Stefan Bickel
Alexander Müller
Roland Konzett
David Domig

Entschuldigt nicht erschienen:
Unentschuldigt nicht erschienen:

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 01/2024 vom 30.01.2024
2. Änderung im Flächenwidmungsplan Fontanella (Beschlussfassung vor Auflageverfahren)
 - a) Antrag Gemeinde Fontanella; Umwidmung der GSTNr 1011/3 und 1013/1, GB Fontanella (Parzelle Säge) von ca. 700 m² von „Forstwirtschaftliche Flächen“ in Baufläche-Mischgebiet“
3. Friedhof - Mauerabdeckung
4. Parkplatz Säge – Aufschließung
5. Verordnung Nachtparkverbot Faschina
6. Berichte des Bürgermeisters
7. Allfälliges

Abwicklung der Tagesordnung und Beschlüsse

Der Vorsitzende Bgm. Konzett Werner eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß und die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

Auf Antrag von Bgm. Werner Konzett wird gegen die nachträgliche Erweiterung der Tagesordnung, die unter TOP 5 „Verordnung Nachtparkverbot Faschina“, kein Einwand erhoben.

1. GENEHMIGUNG DER NIEDERSCHRIFT NR. 01/2024 VOM 30.01.2024

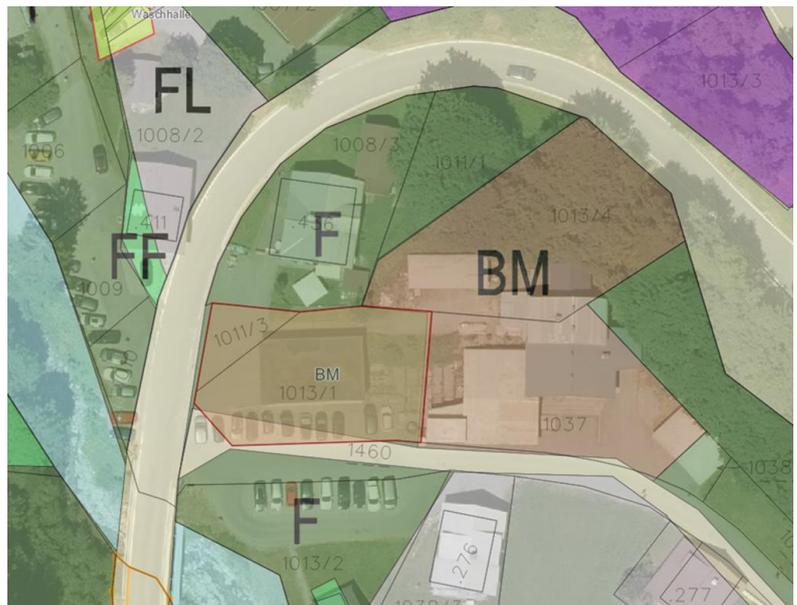
Die Verhandlungsniederschrift Nr. 01/2024 vom 30.01.2024 über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung wurde allen Gemeindevertretern zugesandt. Der Vorsitzende stellt fest, dass weder mündliche noch schriftliche Einwendungen gegen die oben angeführte Verhandlungsschrift erhoben wurden und dass diese daher gemäß § 47/5 GG als genehmigt gilt.

2. ÄNDERUNG IM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN FONTANELLA (BESCHLUSSFASSUNG VOR AUFLAGEVERFAHREN)

A) ANTRAG GEMEINDE FONTANELLA; UMWIDMUNG DER GSTNR 1011/3 UND 1013/1, GB FONTANELLA (PARZELLE SÄGE) VON CA. 700 M² VON „FORSTWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN“ IN „BAUFLÄCHE-MISCHGEBIET“

Auf Antrag der Gemeinde Fontanella, Kirchberg 25, 6733 Fontanella, wird folgender Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplans Fontanella behandelt:

Umwidmung einer Teilfläche der GstNr 1011/3 und 1013/1, GB Fontanella, im Ausmaß von 707 m², von „Freifläche/Freihaltegebiet“ und „Verkehrsfläche/Straße“ in „**Baufläche-Mischgebiet**“ mit Ausweisung der Folgewidmung Freifläche/Freihaltegebiet.



Es ist geplant an der Ostseite des bestehenden Gebäudes (derzeit als Postautogarage genutzt) einen Bauhof mit einem Zubau im Ausmaß von ca. 90 m² zu errichten. Die Gemeinde hat dringenden Handlungsbedarf und sieht das Grundstück als idealen Standort für einen Bauhof.

Gemäß § 21 und 23 Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 (idgF) wird der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Fontanella während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, von 08:00 bis 12:00 Uhr) aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindegänger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich (während der Amtsstunden) beim Gemeindeamt Fontanella Änderungsvorschläge erstatten.

3. FRIEDHOF - MAUERABDECKUNG

Die Mauer wurde vor 10 Jahren gebaut und bis heute konnte man sich nicht auf eine passende Abdeckung einigen. Nach Absprache mit dem Denkmalamt sowie dem Bauamt des Bischöflichen Ordinariats Feldkirch wären beide mit einem Kalkstein als Abdeckung der barocken Natursteinmauer einverstanden. Für die Abdeckung der Friedhofmauer wurde ein Angebot vom Steinwerk Andelsbuch eingeholt. Zudem wurde ein Vergleichsangebot von der Firma Prenn in Frastanz beschafft.

Steinwerk Andelsbuch

Kalkstein, grau – Oberfläche gestockt, 2-seitig bossiert

Variante I – unterer Teil (Rundung bis erste Säule) EUR 34.101,85

Variante II – ohne Rundung EUR 44.327,44

Variante III – komplett EUR 50.111,23

Ohne Abbrucharbeiten, inkl. Mauerinstandsetzungsarbeiten
(zwischen EUR 3.000,00 – EUR 5.000,00). Die Preise sind brutto.

Nach einer Diskussion einigt man sich darauf, dass aus Sparsamkeitsgründen die Abdeckung der Friedhofmauer mit dem angebotenen Kalkstein, in einer Stärke von 6 cm, ohne die Rundung mit dem bestehenden Schmiedeeisen-Zaun errichtet werden soll. Die Abbrucharbeiten werden in Eigenregie mit Unterstützung der Gemeindevertreter und der Bevölkerung erledigt.

Die Gemeindevertretung Fontanella beschließt einstimmig, die Mauerabdeckung an den Billigstbieter, Firma Steinwerk Andelsbuch, laut Angebot (Variante II) vom 31.01.2024, zu vergeben.

4. PARKPLATZ SÄGE – AUFSCHLIEßUNG

Zur Aufschließung des Parkplatzes in der Säge und im Bereich von Walter Burtscher (GSTNr. 1010, 1009, 1006), soll im Zuge des Straßen-Neuausbaues Parkfläche ausgekoffert werden, um einen tragfähigen Unterbau zu erreichen.

Die Firma Erdbau Bickel hat ein Angebot zu Regiepreisen gelegt:

Kettenbagger Kobelco 140 EUR 88,50/Stunden

LKW 3-Achser EUR 86,00/ Stunden

Bodenaushub/ Deponie EUR 20,00 / m³

Frostkoffer EUR 15,08 / m³

Die Kostenschätzung beläuft sich auf ca. EUR 8.000,00 (Netto). Im Frühjahr wird die Straße gebaut und die Gemeinde wird sich in diesem Zuge für die Vorbereitung zur Parkplatzerrichtung beteiligen.

Die Gemeindevertretung Fontanella beschließt einstimmig, den Ausbau vom Parkplatz in der Säge in Regiearbeit an die Firma Erdbau Bickel, zu vergeben.

5. VERORDNUNG NACHPARKVERBOT FASCHINA

Die Arbeitsgruppe hat in einer Sitzung die Parkplatzbewirtschaftung in Faschina besprochen und verschiedene Punkte angeschaut. Als erster Schritt wird ein Nachtparkverbot verordnet, von 00:00 bis 08:00 Uhr. Die Arbeitsgruppe wird sich noch einmal für die weitere Vorgehensweise, insbesondere für die Tarifgestaltung, zusammensetzen. Die Verordnung wird im Anhang beigefügt.

Die Gemeindevertretung Fontanella verordnet und beschließt einstimmig, das Nachtparkverbot von 00:00 bis 08:00 Uhr für die öffentlichen Parkplätze in Faschina.

6. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

Die Vorlage für das REP Fontanella wurde auf Grund der Vorgabe der VlbG. Landesregierung geändert. Es wurde mit dem Land eine Vereinbarung getroffen, dass der Entwurf noch einmal zur Begutachtung vorgelegt wird.

„ÖPNV – Klimaticket“ der Aufsichtsrat hat beschlossen, dass ein zusätzlicher Bus angeschafft werden kann. Mit der Finanzierungszusage durch das Land Vorarlberg und den Verkehrsverbund Vorarlberg starten nun die Detailplanungen. Die Umsetzung mit den neuen, dichten Busintervallen ist mit dem kommenden Fahrplanwechsel geplant.

7. ALLFÄLLIGES

- Martin Konzett informiert sich über den aktuellen Stand im Gewerbegebiet.

Bezüglich des Zauns beim Tennisplatz, hat Martin Konzett bei einer Firma in Dornbirn um Auskunft gebeten. Martin Konzett wird ein Vororttermin vereinbaren.

- Alfred Burtscher hat sich beim Vereinshaus bezüglich einer PV-Anlage informiert. Er hat heute das Angebot erhalten und wird sich damit auseinandersetzen. Bgm. Werner Konzett berichtet, dass solche Projekte über das Kommunale Investitionsprogramm gefördert werden können. Dies soll auch beim Gemeindehaus geprüft werden.
- Bgm. Werner gibt bekannt, dass der Schulbus für Kinder aus der Parzelle Mittelberg wieder über das Finanzamt (Bundesförderungen) gefördert werden wird.
- Bernd Burtscher schlägt vor, dass das Preisgeld von „Vorarlberg bewegt“ für ein Fest zur Eröffnung vom Sportplatz genommen wird.

Ende der öffentlichen Sitzung um 22:20 Uhr (Dauer 2 Stunden 20 Minuten).

Der Bürgermeister:

.....
Werner Konzett

Die Schriftführerin:

.....
Sabine Felber

Fontanella, 28.02.2024

Anlage:
Verordnung „Nachtparkverbot Faschina“

Verordnung über das Nachtparkverbot in Faschina

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 27.02.2024 wird gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. B, 44 und 94d. Z. 4 lit. A der StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl.Nr. I 122/2022 wird für die unter § 1 angeführten Parkplätze, während der Zeit von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr ein „Parken Verboten“ verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Das Parkverbot gilt für alle Kraftfahrzeuge auf folgenden Flächen, täglich während der Zeit von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr im

Bereich	GSTNr.	KG
Parkplatz Rössle - Faschinapass	822/1 u. 822/4	90008
Parkplatz Schischule - Faschinapass	812/3	90008
Parkplatz St. Anna-Kapelle Faschina	882/4	90008
Parkplatz Alphof Appartements	882/6	90008
Parkplatz Seilbahnen – Galerie Hahnenköpfe	1485	90008

§ 2

Kennzeichnung

Diese Verordnung wird durch das Anbringen von Vorschriftenzeichen „Parken verboten“ mit dem Zusatz „von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr“, gem. § 52 lit a Z 13a StVO 1960, kundgemacht.
Die Verkehrszeichen sind am jeweiligen Parkplatz aufzustellen.

§ 3

Ausnahmen

Ausnahmen von dem vorgeschriebenen Nachtparkverbot gemäß § 1 gelten für Inhaber von durch die Gemeinde ausgestellten zeitlichen befristeten Nachweis (Berechtigungsschein), nach schriftlichem Antrag inkl. Begründung und Genehmigung durch den Bürgermeister.
Beim Parken eines Kraftfahrzeuges im Nachtparkverbotsbereich ist der Berechtigungsschein hinter der Windschutzscheibe von außen gut lesbar anzubringen.

§ 5

Strafbestimmungen

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs 3 Gemeindegesetz bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVo 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister
Werner Konzett

Anlagen:

Lageplan „Plandarstellung Nachtparkverbot“ vom 27.02.2024

Parkplatz Rössle – Faschinapass



Parkplatz Schischule - Faschinapass



Parkplatz St. Anna - Kapelle



Parkplatz Alphof



Parkplatz Seilbahnen – Galerie Hahnenköpfle

